

Die Frau als Gemeindebürgerin

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Vorkämpferin : verfiicht die Interessen der arbeitenden Frauen**

Band (Jahr): **15 (1920)**

Heft 2

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-351949>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vorkämpferin

Verficht die Interessen der arbeitenden Frauen

Erscheint monatlich einmal
Kann bei jedem Postbureau bestellt werden
Jahresabonnement Fr. 1.50

Zürich,
1. Februar 1920

Herausgegeben von der Frauenkommission der
Sozialdemokratischen Partei der Schweiz.

Delegiertent Konferenz der Frauengruppen

der

Sozialdem. Partei der Schweiz.

Sonntag, den 15. Februar, vormittags 10 Uhr,
im Volkshaus in Zürich.

Tagesordnung:

1. Begrüßung.
2. Situationsbericht aus den Frauengruppen, erstattet durch die Delegierten.
3. Bericht der zentralen Agitationskommission.
4. „Vorkämpferin“. — Beilage zur Parteipresse.
5. Wünsche und Anregungen seitens der Sektionen.
6. Verschiedenes.

Auf je 50 Mitglieder eine Delegierte. Als Grundlage der Berechnung gilt der Bezug der „Vorkämpferin“.

Die Beschiedung seitens der Frauengruppen soll möglichst vollzählig geschehen, nur dann ist es möglich, sich ein Bild zu verschaffen über den Stand der politischen Frauenbewegung innerhalb der sozialdemokratischen Partei. Es hat sich gezeigt, daß auf den ordentlichen Parteitag die weiblichen Delegierten nur in verschwindend kleiner Zahl vertreten waren; schon aus diesem Grunde ist es notwendig, daß unsere Konferenz vollzählig beschiedet werde. Die Frage der Zeitung ist sehr wichtig und erfordert einen einheitlichen Beschluß. Im Kanton Zürich und Schaffhausen haben die Parteiblätter eine wöchentliche Frauenbeilage geschaffen, die noch ausgebaut werden soll.

Seit Neujahr sind die Parteibeiträge allgemein erhöht worden, einzelne Sektionen wünschen eine Reduktion derselben für die weiblichen Mitglieder; auch darüber muß an der Konferenz gesprochen werden.

Für Delegierte, die nicht an einem Tage hin- und zurückfahren können, stehen auf Wunsch Freiquartiere zur Verfügung. Die Kostenfrage darf kein Hinderungsgrund für die Beschiedung der Konferenz sein.

Anträge können an der Tagung selbst gestellt werden. Vorher eingehende Anträge werden in unserer Tagespresse veröffentlicht.

Anmeldung der Delegierten an die Zentrale Frauen-Agitationskommission bis 10. Februar.

Recht zahlreichen Besuch erwartet

Die Zentrale Frauen-Agitations-Kommission.

Januar 1920.



Die Frau als Gemeindegewerkin.

Von Mathilde Wurm, Berlin.

Die Frau schweige in der Gemeindegewerkin! Das galt als Grundsatz jahrhundertlang. Zeiten und Verhältnisse mochten sich ändern, doch ewig gleich blieben sich die Träger der bürgerlichen Ordnung, die Männer, die die Gesetze schufen. Sie selber hatten alle Mütter, die sie verehrten, Gattinnen, die sie zu lieben vorgaben,

mit denen sie Leid und Freud des Lebens teilten. Doch sie waren und blieben die „Herren“, denen die Frau untertan sein und bleiken sollte.

Nur ganz wenige unter ihnen, die als Ausnahmen die Regel bestätigten, entwickelten sich mit ihrer Zeit und unterstützten jene Vorausschauenden, die auch für die Frauen politische und wirtschaftliche Gleichberechtigung forderten, die in der Werte schaffenden Arbeiterin, in der Frau und Mutter die gleichberechtigte Bürgerin sahen.

Langsam aber sicher eroberte die Frau in allen Ländern immer mehr öffentliche Betätigungsgebiete: Preußen-Deutschland, der Hort der Reaktion, bot den längsten und schärfsten Widerstand.

Als durch die Steinsche Städteordnung vom Jahre 1808 endlich der Mann in Preußen innerhalb der Gemeinde politische Rechte erhielt und damit zum Vollbürger wurde, blieb die Frau hiervon ausgeschlossen, blieb weiter politisch rechtlos, konnte nicht Gemeindegewerkin werden. Nur ledige weibliche Personen konnten das Bürgerrecht erwerben, aber das dem Mann gewährleistete Recht, zu wählen und gewählt zu werden, wurde auch den ledigen Frauen vorenthalten. Mochte die Städteordnung in den folgenden Jahrzehnten sich noch so sehr verbessern oder verschlechtern, darin blieb sie sich gleich, die Rechtlosigkeit der Frau schien etwas Unabänderliches. Ja, meistens wurde die Frau in der Gesetzgebung nicht einmal erwähnt; für den Gesetzgeber existierte sie überhaupt nicht.

Wo die Frau in Landgemeinden das Wahlrecht erhielt, war es stets nur ein aktives, niemals ein passives Wahlrecht, und auch dann war es nur ein Sachrecht, das sie nicht persönlich ausüben durfte, sondern sie mußte einen männlichen Vertreter mit der Abgabe ihrer Stimme betrauen. Aber selbst zu diesem sonderbar aktiven Wahlrecht wurde die Frau nur „befähigt“ durch Grundbesitz; besitzlose Frauen erlangten diese „Befähigung“ in Preußen nirgends.

Alle Einsprüche, die von politisch führenden Frauen erhoben wurden, wie z. B. daß die Städteordnung von 1808 die Frauen vom Wahlrecht nicht ausdrücklich ausschloß, wurden von den Behörden stets zurückgewiesen.

Einhundertundzehn Jahre mußten verfließen, bevor die politische Gleichberechtigung der Frau in der Verleihung des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts endlich ihren öffentlich-rechtlichen Ausdruck fand. Aber nicht jene Klasse, die 1808 und 1853 die Städteordnungen schafften halfen, hatten aus der Zeiten Wandlungen gelernt. O nein! Während die Vortoten der Revolution schon laut vernehmbar an die Pforten des preußischen Dreiklassenhauses klopfen, feilschten sie immer noch um ein abgestuftes Klassenwahlrecht, und von einer Anerkennung der Gleichberechtigung der Geschlechter war nicht die Rede. Und dies, obwohl der Krieg wie auf allen Gebieten so auch auf dem der Gemeindegewerkin der Frau ungeheure Umwälzungen herbeigeführt hatte.

Es gab kein Gebiet mehr, auf dem die Frau nicht als gleichgewertete, wenn auch höchst selten als stimmberechtigte Mitarbeiterin mit dem Manne gemeinsam zum Wohle ihrer

Mitbürger ihre Kraft einsetzte. Es fehlte nicht nur an Männern, weil sie der Krieg verschlang, es fehlte auch an kenntnisreichen Helfern, die nicht nur aus gutem Herzen, sondern gestützt auf langjährige Erfahrung wirken konnten. Und nun kam den Frauen ihre langjährige, aufopferungsvolle Mitarbeit zugute, die sie zum Teil in ganz untergeordneten städtischen Ämtern oder in privater Wohlfahrtspflege ausübt hatten.

Den Gemeinden war durch den Krieg eine Fülle von wirtschaftlichen Aufgaben aufgezwungen worden, gegen deren von den Sozialdemokraten seit Jahren verlangten Uebernahme sie sich mit Unterstützung des Kommunalfreiheits zur Wahrung kapitalistischer Interessen stets mit Erfolg gestraubt hatten. Nun mußten sie gänzlich unvorbereitet an diese Aufgaben herantreten, zu deren Lösung sie auch die Erfahrung und Hilfe der Frauen brauchten. Der männliche Bürger hatte weder im Frieden noch im Kriege einer besonderen Vorbildung zur Uebernahme eines städtischen Amtes bedurft, sein Amt niederzulegen, wenn etwa eine Frau in seine Kommission gewählt würde. Es war so selbstverständlich in diesen Wirren und Nöten des Krieges, daß die Frau überall sich helfend zur Verfügung stellte.

Nach einer im Jahre 1913 veranstalteten Erhebung in deutschen Städten von 6000 Einwohnern und darüber waren in 593 Gemeinden 18.000 Frauen an der kommunalen Arbeit beteiligt. Ihre Zahl dürfte sich während des Krieges mindestens verdoppelt haben, denn es gibt zurzeit überhaupt keine städtische Kommission, in der nicht Frauen als Beamte oder Ehrenbeamte mitarbeiten.

Doch ihre von allen Seiten anerkannte außerordentliche Bewährung in dieser Tätigkeit hätte ihr noch lange nicht die Gleichberechtigung gebracht. Mit feiner Witterung legte, wußten die staatsbehaltenden Parteien, daß trotz aller Befangenheit in der Auffassung ihrer Klasse die Frauen ein vorwärtstreibendes Element bedeuteten.

Als Ehrenbeamte wollte man sie weiter dulden, genau so wie jederzeit die Arbeiter als Ehrenmitglieder im Nationalverein.

Doch die Revolution des 9. November küstete auch die ältesten Perrücken. Sie feilschte nicht, sie verhandelte nicht! In einem einzigen Tage warf sie Jahrhunderte altes Unrecht über den Haufen und gab der Frau die politische Gleichberechtigung in Reich, Staat und Gemeinde, die sie sich innerlich längst errungen und für deren äußere Anerkennung endlich die Stunde gekommen war.

In allen Parlamenten sitzen nun Frauen neben Männern auf einer Bank zu gemeinsamem Tun. Und gerade in den Städteverordnetenversammlungen und Gemeinderäten liegt ein weites Feld zu positiver Arbeit. Hier heißt Mitarbeit zugleich Mitverantwortung, aus der erst die rechte Freude an der Arbeit erstehen kann. Hier gilt es, Sozialismus zu planmäßiger Tat werden zu lassen.

Auch hier muß und wird eine vernunftgemäße Arbeitsteilung einsetzen müssen, die den Frauen jene Gebiete zuweist, die ihnen als Arbeiterinnen und Mütter, als Erzieherinnen und Hausfrauen am besten liegen.

In der Erfüllung der sozialistischen Forderung auf Gleichwertung und Gleichberechtigung der Geschlechter liegt die Gewähr der Ueberwindung jenes einseitigen Herrenstandpunktes, der die kapitalistische Gesellschaft beherrschte und in dem gemeinsamen Wirken der Geschlechter zugleich die sicherste Bürgschaft für eine zukünftige gedeihliche Entwicklung des Gemeinwesens.

In Gegenwart und Zukunft wird die Frau in der Gemeinde reden und wirken.

Eine Proletarierdiktatur im Jahre 1744.

Das ganze Gebiet des ehemaligen Generalgouvernements Rhonais war 1744 Schauplatz einer großen Volkserhebung. In den Manufakturen von St. Etienne hatten 40.000 Arbeiter die Arbeit niedergelegt. In verzweifelter Stimmung, von gewalttätiger und blutiger Repression bedroht, suchten die Arbeiter nach der Schweiz oder Italien zu entfliehen. Aber sie wurden von Truppenkordons umstellt, der Auswanderung wurde mit Gewalt Einhalt geboten und die Flüchtigen wurden gleich entwichenen Sträflingen von der Soldateska in die Fabriken und Werkstätten zurückgebracht und wehrlos der Willkür der Fabrikmagnaten ausgeliefert.

Dieser kapitalistische Staatsstreich, dem die königliche Zentralgewalt ihre Unterstützung ließ, brachte die Arbeiter von Lyon auf die Beine. Sie erhoben sich und bemächtigten sich der Stadt. Mehrere Tage lang blieben sie Herren der Lage. Einer nach dem andern wurden die Unternehmer gezwungen, ein neues Lohnreglement zu unterzeichnen und Geldbeträge für die kranken Arbeiter herzugeben.

Eine seltsame Arbeiterdiktatur, die jählings unter dem alten Regime hervortritt, als wollte sie das große soziale Drama der Revolution von 1789 ankündigen. Von den sturmumfegten Höhen des „Croix Rousse“ loderte der Blitz empor, um in weite Ferne über die bürgerliche Revolution hinaus das hindernisreiche Kampffeld zu beleuchten, auf dem sich die dunklen Massen der Proletarier für neue revolutionäre Vorstöße entfalten werden.

Aber der Blitz flammte auf und war auch alsbald erloschen. Ein schwankendes Licht des Jornes und der Träume, das dem eben erst entstehenden Fabrikproletariat noch nicht den Weg durch die Nacht der Zeiten weisen konnte. Das Arbeiterbewußtsein ermangelte noch der eigenen Kraft und Klarheit. Die aufgewirbelte Glut der Leidenschaften warf einen Augenblick Funken über die große Stadt, die als Achenregen niedergingen und sich mit dem Staub der Gasse vermengten. Die Soldaten des Königs wurden bald des Aufstandes Herr und die Arbeiterbeschlüsse und Verfügungen wurden außer Kraft erklärt. Zwei Arbeiter erlitten den Tod am Galgen; die anderen wurden mit schweren Geldstrafen belegt, und in den hohen Säulern der „Croix Rousse“, zu denen die Ketten der Rhone hinanstiegen, zündeten die Weber wieder ihre Lämplein an, deren rauchige Flamme in die traurige Nacht hinausdämmerte. (Aus der „Histoire socialiste“ von Jean Jaurès.)

Rosa Luxemburg.

Am 15. Januar jährte sich der Tag, an dem Rosa Luxemburg und Karl Liebknecht von bezahlter Mörderbande ermordet wurden. „Die Kommunistin“ widmet der großen Toten Rosa Luxemburg eine Sondernummer. Wir entnehmen folgende Abschnitte einem längeren Aufsatz aus der Feder Clara Zetkins, der bewährten Mitkämpferin und treuen Freundin Rosa Luxemburgs.

Rot leuchtet der Weg, auf dem die revolutionäre Avantgarde des deutschen Proletariats im verflossenen Jahre vorwärts gestürmt ist. Rot vom Blut der Erschlagenen und rot von den Feuerstrahlen der aufsteigenden Freiheitssonne. Stolz, kühn, in edlem Fluß einer großen, geschlossenen Linie steht auf diesem Weg Rosa Luxemburgs Gestalt. An ihr ist nichts unklar, nichts verschwommen, nichts schwankend und vieldeutig. Alles ist Einheit, Reinheit, Klarheit, Kraft, glühende Leidenschaft, von siegesicherer Erkenntnis geleitet und mit eisernem Willen dem größten Ziel des Menschheitsringens untertan gemacht: die Welt zu ver-